

Stellungnahme

zum „Entwurf des Regionalplanes des Planungsraumes II (Sachthema Windenergie),
Stand August 2018

für die Gemeinde Bönebüttel,
Kreis Plön

Bearbeiter: PLANUNG kompakt *STADT*
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)
Röntgenstraße 1
23701 Eutin



PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Oetjendorfer Kirchenweg 28
22955 Hoisdorf und
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg



Mitarbeit: B. Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 03.12.2018

1. Widerspruch der Gemeinde Bönebüttel

Die Gemeinde Bönebüttel hat die vorliegenden Planungen des Landes Schleswig-Holstein geprüft und nimmt als Gebietskörperschaft Stellung zum 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie). Sie hat nach GO-SH § 1 das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen zu handeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Nach GO-SH § 9 sichert das Land nicht nur die Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten, sondern schützt die Gemeinden auch in ihren Rechten.

Die Gemeinde nimmt ihr Recht zur Beteiligung am Prozess der Regionalplanung wahr, sieht es aber als erheblichen und nicht hinnehmbaren Eingriff in ihre Planungshoheit an, dass sie in der Pflicht sei, die gemeindlichen Bauleitpläne dem rechtskräftigen Regionalplan anzupassen. Diese Übernahmeverpflichtung bei Rechtskraft des Regionalplans schränkt die kommunale Planungshoheit über die erwartete Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren unzulässig ein, da danach auf kommunaler Ebene nur in sehr geringem Maße bis gar nicht die Möglichkeit bestehe, diese Gebiete unter verstärkter Einbringung und Berücksichtigung lokaler Aspekte und Bedürfnisse zu gestalten, selbst wenn sich kommunale Belange in diesem Zeitraum geändert haben.

Das Vorranggebiet PR2_PLO_032 ist im ersten Entwurf des Regionalplans in dieser Form nicht dargestellt gewesen, die Gemeinde hatte daher noch keine Gelegenheit, sich zu diesem möglichen Standort von Windenergieanlagen zu äußern.

Die Gemeinde sieht ihre Belange als nicht ausreichend berücksichtigt an und reicht aus diesem Grund die nachfolgende Stellungnahme zu den aufgeführten Themenpunkten ein:

- Abstand im Außenbereich
- Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt
- Unzerschnittene, landschaftliche Freiräume und Biotopverbund
- Gesamtbelastung von Wohnstandorten an der B 430 und Umfassungswirkung
- Fledermausvorkommen
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten.

2. Anlass

Die Gemeinde Bönebüttel liegt im Kreis Plön in Schleswig-Holstein und ist Teil des Planungsraumes II. Ausgewiesen wurden hier die Vorranggebiete PR2_PLO_032 und PR2_PLO_306. Bönebüttel gliedert sich in den Hauptort Bönebüttel sowie Bönebüttel Siedlung, Aufeld, Brammershof, Bruhnskoppel, Husberg und Husberger Moor. Sie liegt etwa 5 km östlich von Neumünster. Südlich davon verläuft die B 430 in Richtung Plön. Die Gemeinde gehört zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.

Der zweite Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II, Sachthema Windenergie, befindet sich aktuell bis zum 03.01.2019 in der dritten Beteiligungsphase. Bereits in den Entwürfen 2015 und 2016 wurden für das Gemeindegebiet Bönebüttel Vorranggebiete ausgewiesen.

PR2_PLO_032 unterliegt vorrangig der Acker- und Grünlandnutzung. Die Schläge werden durch Knicks gesäumt. Die Geilenbek durchfließt die Fläche von Ost nach West. Das Gebiet weist eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und ist bedeutend für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Des Weiteren besitzt es einen besonderen Wert für Tourismus und Erholung. Eine Vorbelastung besteht in einer vorhandenen Stromtrasse.

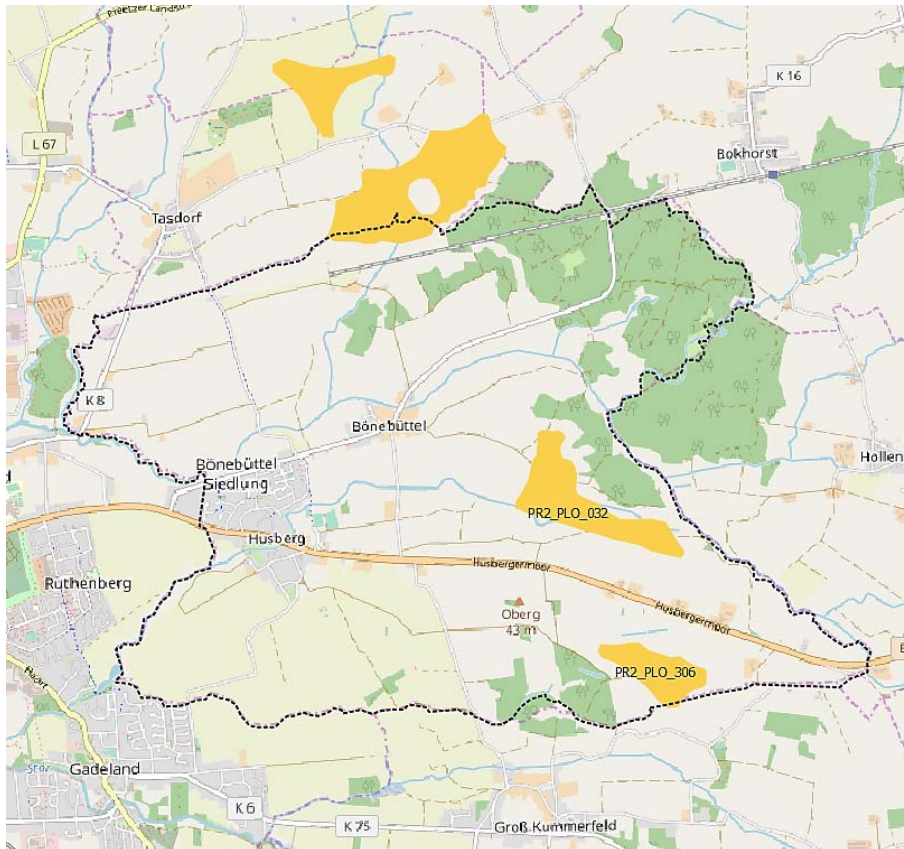


Abbildung 1 Gemeindegebiet Bönebüttel und im Regionalplan II ausgewiesene Vorranggebiete innerhalb der Gemeindegrenze (Bearbeitet von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT 2018)

PR2_PLO_306 besteht ebenfalls aus Acker- und Grünlandflächen, die durch Knicks umschlossen werden. Das Gebiet weist eine besondere Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf.

3. Abstand im Außenbereich

3.1 Stellungnahme

Südöstlich von Bönebüttel, etwa 2 – 3 km entfernt an der B 430 liegen am Husberger Moor fünf Einzelgehöfte (Abbildung 2).

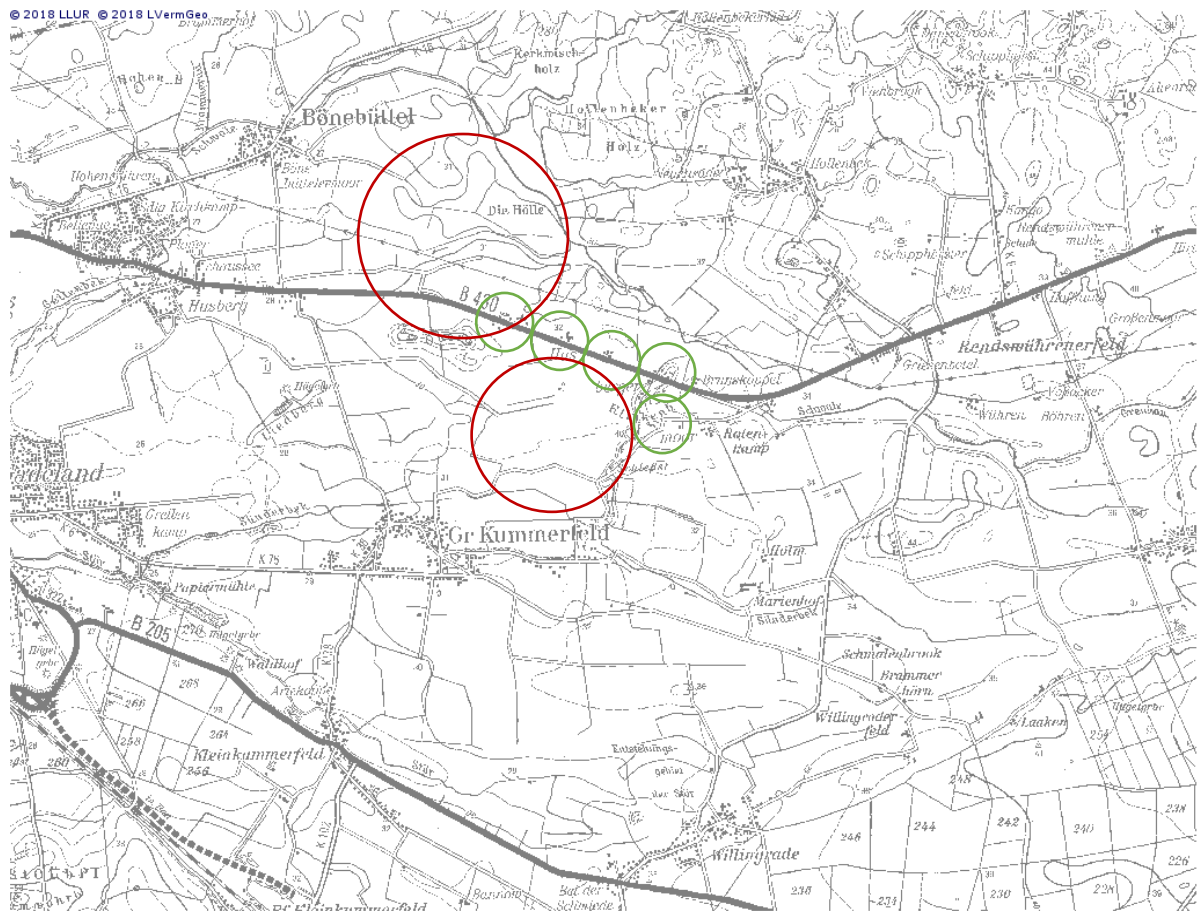


Abbildung 2 Lage der Vorranggebiete (rot) in 400 m Abstand zu den Einzelgehöften (grün) im Außenbereich östlich von Bönebüttel an der B430 (Kartengrundlage: MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2018): Landwirtschafts- und Umweltatlas, URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, Stand: 28.11.2018)

Für Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich werden Abstände von 400 m und für den Innenbereich in der Regel 1.000 m vom Land Schleswig-Holstein festgelegt (MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION 2018: 12, 36). Gefördert werden laut Baugesetzbuch (BauGB) das Wohnen im Innenbereich, während die Außenbereiche überwiegend anderen Nutzungen vorbehalten sind. Im Gesamträumlichen Plankonzept heißt es dazu u.a.:

„Dem Ziel der Erhöhung der Mindestabstände zur Wohnbebauung (bisher normiert über weiche Tabukriterien) wird dahingehend Rechnung getragen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes, des vorsorgenden Gesundheitsschutzes sowie des Freihaltens der Landschaft ein Abwägungskriterium „Abstandspuffer im Bereich von 800 bis 1000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion“ neu eingeführt wird.“ (MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION 2018: 12)

In den Außenbereichen im Gemeindegebiet von Bönebüttel und in der Umgebung des Vorranggebiets sind vor allem Landwirte im näheren Umkreis ihrer Betriebe ansässig. Diese müssen auf Grund der Wohnlage u. a. deutlich höhere Schallbelastungen hinnehmen als Anwohner des Innenbereichs. Die Ziele Vorsorgender Gesundheitsschutz, Immissionsschutz und das Freihalten der Landschaft werden

für Außen- und Innenbereich durch das Land Schleswig-Holstein nicht gleichwertig gehandhabt.

Dieser erhebliche Unterschied in den Festlegungen der Mindestabstände zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird von der Gemeinde Bönebüttel als deutliche Missachtung der grundrechtlich garantierten Gleichbehandlung für die Bewohner der Außenbereiche angesehen.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde eine Erhöhung der Abstände von Wind-eignungsflächen zu Gebieten mit Wohnnutzung im Außenbereich auf den Abstand von mindestens 800 m.

3.2 Begründung

Die historische gewachsene Siedlungsstruktur in Schleswig-Holstein bedeutet, dass neben den Ballungsräumen ein nicht unbedeutender Anteil der Bevölkerung in eben diesen Splittersiedlungen und Hofstellen im Außenbereich lebt. Dies darf nicht bedeuten, dass die Lebensqualität in den Außenbereichen weniger wert ist als in den eng besiedelten Räumen. Es muss das Prinzip der Gleichbehandlung gelten.

In Brandenburg¹ hat der Plangeber im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange und auf Grundlage des ihm eigenen planerischen Gestaltungsspielraums beschlossen, den Grundsatz des vorsorgenden Immissionsschutzes für alle Bürger in gleicher Weise anzuwenden, auch wenn grundsätzlich im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch gilt, da Windenergieanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Mit der Beachtung einheitlicher Schutzzonen im Innen- und Außenbereich ist die Erwartungshaltung einer akzeptanzbildenden Wirkung der vorliegenden Planung bei der jeweils betroffenen Wohnbevölkerung verbunden.

4. Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt

4.1 Stellungnahme

Windenergieanlagen im Binnenland werden heute mit Höhen ab 150 m errichtet. Bei Windenergieanlagen, die nicht einmal diese Höhe von 150 m erreichen, erscheint es mehr als fraglich, ob sie noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Der Vorrang der Windenergie vor anderen Nutzungen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Es wird beantragt, die Flächen, die sich im 15 km Schutzbereich der DWD-Wetterradarstation Boostedt befinden

- a) von Windenergieeignungsflächen frei zu halten oder
- b) mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse den Nachweis zu erbringen, ab welcher Höhe die Anlagen wirtschaftlich betreibbar sind und
- c) in der Zwischenzeit keine vorzeitigen Baugenehmigungen zu erteilen

mit der Folge der Streichung der Flächen PR2_PLO_032 und 306.

¹ Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 18. Oktober 2016, S. 1333 f.

4.2 Begründung

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt 17 bundesweit verteilte Wetterradsysteme mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar, welches als einziges System eine flächendeckende Niederschlagsmessung im Umkreis von jeweils mehr als 150 km ermöglichen soll. Die Antennen werden aus diesem Grund in exponierter Lage errichtet (MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION 2018: 61). Eine dieser Wetterradsstationen befindet sich im Südosten von Boostedt rund 90 m NN. Nach den Kriterien der Weltorganisation für Meteorologie ist ein Schutzbereich um eine solche Anlage einzuhalten: im 5 km Radius ist der Bau von WEA auszuschließen, im 15 km Radius werden Höhenbegrenzungen festgelegt, da Bauwerke, abhängig von der Geländehöhe, in den Messbereich des Radarsystems hineinragen können. In Ausnahmefällen und je nach Höhenrelief können die Höhengrenzen überschritten werden (DEUTSCHER WETTERDIENST 2013: 3).

Die Vorranggebiete PR2_PLO_306 und PR2_PLO_032 liegen südöstlich von Bönebüttel innerhalb des 5 km bis 15 km Schutzbereichs in 6 km bis 11 km Entfernung zur Wetterradsstation (Höhe der Station insgesamt 124 m NN). Die Vorranggebiete liegen auf einem Höhenniveau von ca. 20 m bis 30 m NN.

Die Werte der folgenden Tabelle resultieren aus der Antennenhöhe, der Signalausbreitung unter 0° und der Erdkrümmung und zeigt die maximalen Höhen über NN der WEA bis zur Rotorspitze, d.h. die Geländehöhe und die reine Anlagenhöhe vom Fuß bis zur Spitze:

Tabelle 1 Maximale Höhe der Windkraftanlagen bis zur Rotorspitze im Umkreis von 5 km bis 15 km um die Wetterradsanlage Boostedt (DEUTSCHER WETTERDIENST 2013: 7)

Standortbezeichnung	Antennenhöhe (etwa) [m ü NN]	Maximale Höhe der WEA bis zur Rotorspitze in m über NN im Abstand von											
		5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	11 km	12 km	13 km	14 km	15 km	
Boostedt	124	125	126	127	129	130	131	133	135	137	139	141	

Im Abstand von 6 km bis 11 km zur Antenne beträgt die maximale Anlagenhöhe (d.h. die Geländehöhe und die reine Höhe der Anlagen bis zur Rotorspitze, s. Tabelle 1)

6 km – 126 m
 7 km – 127 m
 8 km – 129 m
 9 km – 130 m
 10 km – 131 m
 11 km – 133 m

Für die reine Höhe der Anlagen würden sich die folgenden, maximalen Höhen vom Mastfuß bis zur Rotorspitze ergeben:

6 km – 106 m
 7 km – 107 m
 8 km – 109 m
 9 km – 110 m

10 km – 111 m

11 km – 113 m bei einer Geländehöhe von 20 m NN

und

6 km – 96 m

7 km – 97 m

8 km – 99 m

9 km – 100 m

10 km – 101 m

11 km – 103 m bei einer Geländehöhe von 30 m NN.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 zählen Radaranlagen zu den öffentlichen Belangen, die einem Bau von Windkraftanlagen entgegenstehen können, wenn diese die Radarstationen beeinträchtigen. Eine Störung der Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage setzt voraus, dass *„die Erzielung der erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird“*. Daher führt zwar nicht jede Beeinträchtigung der Datenerhebung zwangsläufig zu einer Störung der Messergebnisse (GRIGOLEIT 2018: 10). Dennoch ist die Wetterradarantenne in Boostedt Bestandteil des einzigen, im Bundesgebiet verfügbaren, flächendeckend arbeitenden Niederschlagserfassungssystems. Mit Blick auf die Funktionsfähigkeit für den Forschungs- sowie Vorsorgezweck solcher Messnetze sollte bereits im Vorhinein die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Schutzbereich besonders streng abgewogen bzw. gänzlich darauf verzichtet werden. Eine potentielle Beeinträchtigung und eine daraus resultierende, erschwerte Prognose können in diesem Fall nicht nur wirtschaftliche Schäden, sondern auch Gefahren für die Bevölkerung nach sich ziehen.

Aktuell errichtete, im gesamten Bundesgebiet verteilte WEA (Stand: 1. Halbjahr 2018) haben eine durchschnittliche Nabenhöhe von 137 m und einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von 119 m. Schleswig-Holstein belegte im Halbjahr 2018 lediglich den 9. Platz hinsichtlich des Bruttozubaues und der durchschnittlichen Anlagenkonfiguration (insgesamt 22 Anlagen, durchschnittliche Nabenhöhe von 96 m und Rotordurchmesser von 104 m) (LÜERS ET AL. 2018: 3ff).

Windräder, die im Vorranggebiet PR2_PLO_306 und PR2_PLO_032 südöstlich von Bönebüttel und damit im 15 km Schutzbereich um die Radarstation des DWD errichtet werden, entsprechen mit ihren maximal in diesen Bereichen möglichen Höhen (s. Aufschlüsselung oben) nicht dem aktuell im Bundes- und Landesgebiet gefragten und bewährten Anlagenstandard. Die technische Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte zielte vor allem auf höchstmögliche Effizienz auch bei geringen Windgeschwindigkeiten sowie auf leistungsfähige Windkraftanlagen ab. Dies wird u.a. durch eine gesteigerte Nabenhöhe sowie größere Rotordurchmesser und Rotorblattbreiten erreicht. Mit höheren Anlagen sollen im Binnenland mehr Volllaststunden erreicht werden, um die Produktion von Elektrizität und somit die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage zu steigern. Eine im Schutzbereich der Radarstation notwendige Höhenbeschränkung auf maximal 100 m Höhe (Mastfuß bis Rotorspitze, s. oben) würde einem wirtschaftlichen Betrieb der WEA entgegenstehen.

Im Vorhinein ist es also zunächst unabdingbar mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zu klären, inwieweit mit den möglichen Anlagenhöhen der maximale Winder-

trag ausgeschöpft werden kann. Des Weiteren wäre ein Gutachten über die konkrete Beeinträchtigung der Wetterradarstation Boostedt zu erstellen. Bis dies geschehen ist, sollte das Vorranggebiet freigehalten und keine vorzeitigen Baugenehmigungen erteilt werden.

5. Unzerschnittene, landschaftliche Freiräume und Biotopverbund

5.1 Stellungnahme

Die Gemeinde Bönebüttel hält den Schutz unzerschnittener, landschaftlicher Freiräume für überaus bedeutsam sowohl im Hinblick auf den Landschafts- und Artenschutz, als auch für die Naherholungsfunktionen sowie den Nutzen für die menschliche Gesundheit im Umland von Neumünster. Ein Erhalt zusammenhängender, unzerschnittener Landschaftsräume kann in den Augen der Gemeinde nur erreicht werden, wenn auf eine Ausweisung des Gebiets PR2_PLO_032 und somit auf die Bebauung mit Windkraftanlagen von Landschaftsräumen der Flächenkategorie C und D verzichtet wird. Des Weiteren fordert die Gemeinde Bönebüttel den Verzicht auf Grund der Lage unmittelbar im Randbereich eines Schwerpunktbereichs des Biotopverbunds.

5.2 Begründung

Gemäß § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE). Im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein werden die unzerschnittenen Landschaftsräume in fünf Kategorien dargestellt (A: Fläche bis 270 ha; B: Fläche bis 970 ha; C: Fläche bis 2.270 ha; D: Fläche bis 4.930 ha; E: Fläche bis 12.650 ha). Entsprechend sind diese landschaftlichen Freiräume nach ihrer Flächengröße zu bewerten. Da Schleswig-Holstein in weiten Teilen des Landes bereits sehr kleinteilig strukturiert ist, sind die Freiräume der beiden größten Stufen D und E bereits als absolut schutzwürdig einzustufen und vor weiteren Zerschneidungen zu verschonen. Im unmittelbaren Umfeld des Oberzentrums Neumünster in der Gemeinde Bönebüttel muss dies jedoch schon für die Kategorie C gelten, da hier auch die Anwohner im Neumünsterer Umland die umgebende Landschaft und Natur zur Erholung aufsuchen.

Das Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein wird in Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen differenziert. Relevanz hat diese Einstufung lediglich in Bezug auf die zeitliche Priorität der Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen. Somit sind die Kategorien „regionale“ und „landesweite“ Bedeutung nicht zu einer Einschätzung des Vorrangs für die Windenergienutzung gegenüber naturschutzfachlichen Belangen geeignet. Im Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung für die Teilbereiche Kreis Plön und Stadt Kiel heißt es dazu:

„Mit der Darstellung der „Gebiete mit besonderer Eignung zur Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume“ (...) wurden im Plangebiet die Bereiche gekennzeichnet, die aus überörtlicher Sicht große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen (Gebiete von regionaler, landes-, bundesweiter und internationaler Bedeutung).“

Mit der Darstellung sollen zukünftige Konflikte zwischen dem Naturschutz und konkurrierenden Raumansprüchen bereits im Vorfeld von Planungen erkannt und vermieden oder in ihrer Auswirkung minimiert werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen langfristig abgebaut werden.“ (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2003: 5)

Im Gemeindegebiet Bönebüttel liegen die Vorranggebiete PR2_PLO_306 und _032 bereits in einem Landschaftsraum der Kategorie C. Windparks einschließlich ihrer Wegeflächen stellen eine erhebliche Flächenzerschneidung dar und sind daher in dieser Bewertungsstufe zu vermeiden. In der Gemeinde gibt es keine, im gesamten Kreis Plön nur eine unzerschnittene Fläche der Größe E. Ebenso im Kreis Segeberg. Für den Landschaftsraum östlich von Neumünster hat der unzerschnittene landschaftliche Freiraum der Kategorie C südlich der Bahntrasse und der B 430 und der Kategorie D südlich der B 430 eine wesentliche Bedeutung und ist zu bewahren.

Das Eignungsgebiet PLO_032 überlagert einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Bei dieser Schwerpunktfäche handelt es sich um das Waldgebiet Hölle und Hollenbeker Holz. Eine Verbundachse verläuft entlang des Fließgewässersystems der Schwale. Die Waldflächen Hölle und Hollenbeker Holz zählen darüber hinaus zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für solche Waldgebiete > 10 ha werden Abstandsbereiche von 500 m zu Vorranggebieten für Windenergie empfohlen (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2008: 69). Der Abstand zu PLO_032 beträgt lediglich etwa 100 bis 150 m. Ebenso bedeutend sind die Verbundachsen entlang der Schwale, die als Wanderkorridore für Tiere eine entscheidende Rolle spielen.

6. Gesamtbelastung von Wohnstandorten an der B 430 und Umfangswirkung

6.1 Gesamtbelastung von Wohnstandorten

6.1.1 Stellungnahme

Der Schutz der Anwohner an der B 430 vor einer übermäßigen Belastung durch Immissionen von Verkehr, Hochspannungsleitungen und den Belastungen durch die sich drehenden Rotoren muss durch den Verzicht auf das Vorranggebiet PR2_PLO_032 gewährleistet werden.

6.1.2 Begründung

In einem Gebiet von ca. 2 km Länge an der B 430 kommt es durch die Ausweitung der Vorranggebiete zu einer erheblichen Mehrbelastung der Wohnstandorte.

Die Häuser liegen in unmittelbarer Nähe zu den Vorranggebieten. Weitere Belastungen werden durch WEA, Verkehr und Hochspannungsleitungen emittiert. Es bleibt im privaten Bereich keine Ruhemöglichkeit, Unruhe und Lärm belästigen die Anwohner von allen Seiten.

6.2 Umfassungswirkung

6.2.1 Stellungnahme

Die Gemeinde Bönebüttel sieht es als zwingend im Sinne der grundgesetzlich garantierten Gleichwertigkeit aller Bürger an, dass die Umfassungswirkung auch für die Splittersiedlungen berücksichtigt wird. Auf Grund der bestehenden Vorbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße 430 Richtung Neumünster, der Hochspannungsleitungen und der zusätzlichen Belastungen durch sich bewegende Rotoren fordert die Gemeinde einen Verzicht auf das Vorranggebiet PR2_PLO_032.

6.2.2 Begründung

„Ziel ist es zu verhindern, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken.“

Beurteilt wird das Kriterium Umfassung im gesamträumlichen Planungskonzept der Regionalplanung in Schleswig- Holstein anhand eines zu diesem Zweck entwickelten, objektiven Bewertungsverfahrens. Dabei wird die Umfassung jeder Ortslage durch bestehende Windparks und Potentialflächen bewertet sowie die belastende Wirkung durch Potentialflächen auf mehrere Orte gleichzeitig. Der Suchraum für jede Ortslage wird auf 2.250 m vom Ortsrand ausgehend festgelegt. Alle innerhalb dieses Betrachtungsraums gelegenen Potentialflächen werden dabei berücksichtigt und bestehende Anlagen für die Betrachtung zu Clustern zusammengefasst. Es wird der Umfassungswinkel für die bestehenden Windenergieanlagen und die Potentialflächen vom geometrischen Mittelpunkt der Ortslage aus ermittelt. Daraus ergibt sich ein Winkel der angibt, wie groß der Anteil des von Potentialflächen und vorhandenen Anlagen bedeckten Suchraumhorizonts ist.

Im gesamträumlichen Plankonzept werden die Werte für die Umfassungswinkel in Risikopotentialklassen eingeteilt:

Gering < 129°

Mittel > 129° bis 213°

Hoch > 213° bis 360°

Dieses Vorgehen ermöglicht eine objektive Einzelfallabwägung, in der die individuelle Belastung angegeben und in der Abwägung dementsprechend berücksichtigt werden kann (MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION 2018: 56 ff).

Bei der hier zu betrachtenden Landschaft des Planungsraums II um Neumünster handelt es sich, wie im Modell M-V nach dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, um eine flache bis wellige Landschaftsstruktur. Der Betrachtungsraum wurde durch die Landesplanungsbehörde jedoch von 3.500 auf 2.250 m verkleinert mit der Begründung, der kleinteiligeren Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins Rechnung zu tragen. Dies entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der Referenzanlage von 150 m. Diese Annahme muss hingegen als obsolet bezeichnet werden. Wirtschaftlich arbeitende Anlagen sind

heute um 200 m hoch. Die 15-fache Anlagenhöhe entspräche somit einem Betrachtungsraum von 3.000 m.

Das Kriterium „Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen“ definiert sich aufgrund der vorhandenen Untersuchungen nur über die visuelle Wahrnehmung basierend auf der vorliegenden Rechtsprechung. Im Rahmen des Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll.

Als Siedlung werden innerhalb des Gutachtens Gebiete verstanden, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich, einschließlich 800 m (400 m in S-H) Mindestabstand bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen.

Dieser Sachstand kann in Schleswig-Holstein nur bedingt angewendet werden, da das Land sich als zersiedelter darstellt, als etwa Mecklenburg-Vorpommern. Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins bedeutet, dass neben den Ballungsräumen ein nicht unbedeutender Anteil der Bevölkerung in eben diesen Splittersiedlungen und Hofstellen im Außenbereich lebt. Dies darf nicht bedeuten, dass die Lebensqualität in den Außenbereichen weniger wert ist als in den eng besiedelten Räumen. Es muss das Prinzip der Gleichbehandlung gelten. Gerade in den Außenbereichen suchen Anwohner Erholung und natürliche Räume. In Brandenburg² hat der Plangeber im Ergebnis der Abwägung aller relevanten Belange und auf Grundlage des ihm eigenen planerischen Gestaltungsspielraums beschlossen, den Grundsatz des vorsorgenden Immissionsschutzes für alle Bürger in gleicher Weise anzuwenden, auch wenn grundsätzlich im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch gilt, da Windenergieanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Mit der Beachtung einheitlicher Schutz-zonen im Innen- und Außenbereich ist die Erwartungshaltung einer akzeptanzbildenden Wirkung der vorliegenden Planung bei der jeweils betroffenen Wohnbevölkerung verbunden.

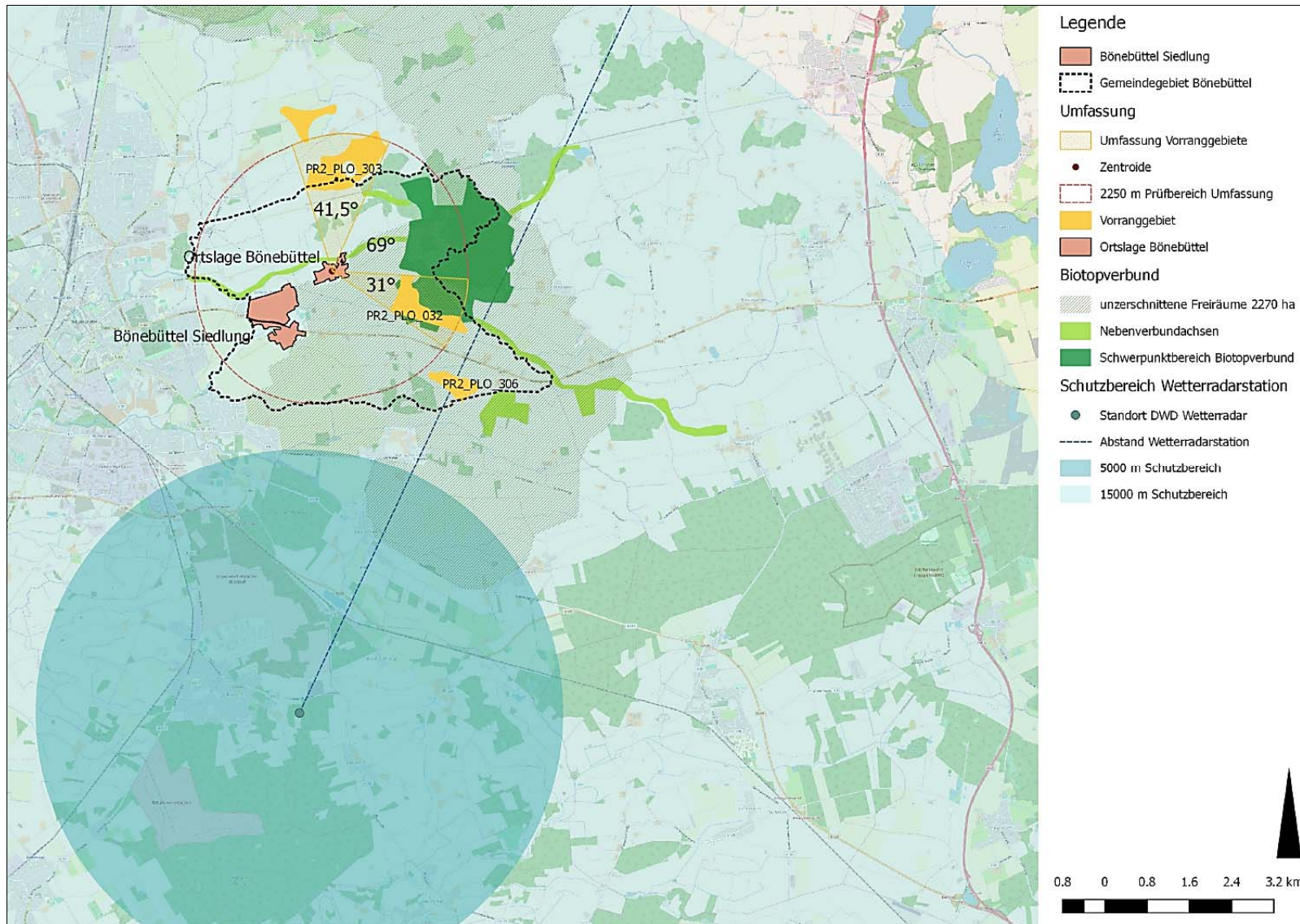


Abbildung 3 Gemeindegebiet Bönebüttel mit dem Schutzbereich der Wetterradarstation, der Umfassungswirkung der Vorranggebiete sowie dem Biotopverbundsystem

7. Fledermausvorkommen

7.1 Stellungnahme

Aufgrund der Fledermausvorkommen in dem ausgewiesenen FFH-Gebiet Bönebütteler Gehege erscheint die Ausweisung des südlich davon gelegenen Vorranggebietes PR2_PLO_032 als äußerst konfliktreich.

Auf das mögliche südlich des Hollenbeker Holzes gelegene Vorranggebiet PR2_PLO_032 im Verlauf der Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems ist insgesamt zu verzichten, solange nicht nachgewiesen ist, dass es sich hier nicht um eine strukturgebundene Fledermausflugroute handelt. Mindestens ist aber der in den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange (LANU 2008) geforderte Abstand von 500 m bei Waldgebieten über 10 ha einzuhalten, das Vorranggebiet somit dahingehend anzupassen.

Die Bedeutung des Laubwaldkomplexes Hölle/Hollenbeker Holz mit den vorgelagerten Bereichen und die Ausweisung als Teil des Europäischen Netzwerkes NATURA 2000 ist so groß, dass alleine eine Behandlung des Artenschutzes Fledermaus auf Ebene der BImSch-Genehmigung nicht ausreichend ist.

7.2 Begründung

Unmittelbar nördlich an das Vorranggebiet PR2_PLO_032 angrenzend befinden sich große strukturreiche Waldflächen, die an das Hollenbeker Holz, in dem sich das FFH-Gebiet 1926-301 „Bönebütteler Gehege“ anschließen, das als Erhaltungsgegenstand die Bechsteinfledermaus nennt³.

Das Waldgebiet ist weit über 10 ha groß. Dies bedeutet, selbst bei fehlender Kenntnis über lokale Fledermauspopulationen und-quartiere, dass die Wälder als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zählen (LANU 2008) und daher ein Abstand von 500 m zu Vorranggebieten einzuhalten ist. Sollte bei vorhabenbezogenen Untersuchungen keine Eignung festgestellt werden, sind immer noch 200 m Abstand einzuhalten (LANU 2008).

Von dem Biologen Herrn Matthias Götsche, der das landesweite Fledermausmonitoring im Auftrag des LLUR durchführt, sind in den vergangenen Jahren umfangreiche Daten erfasst worden.

Ca. 10 % der Bechsteinfledermaus-Population von Schleswig-Holstein leben in den Buchenwäldern östlich von Bönebüttel. Der NABU-Fledermauswald „Hölle“ /westlicher Teil des Hollenbeker Holzes) in der Schwale-Niederung östlich von Bönebüttel bietet Rauhaut-, Mücken- und Bechsteinfledermaus und auch dem Großen Abendsegler Lebensraum. Das FFH-Gebiet 1826-301 „Dosenmoor“ ist ebenfalls Fledermauslebensraum. Hier befinden sich Vorkommen von Wasser-, Teich-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie des Großen Abendseglers.

Noch nicht erforscht sind die Zug- und Wechselrouten der Fledermäuse im Umfeld dieser Quartiere. Da sich Fledermäuse häufig an vorhandenen Strukturen wie Gehölzstreifen, Knicks oder Fließgewässern orientieren, sind diese entspre-

³ Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes 1926-301 „Bönebütteler Gehege“ aktualisiert März 2015

chend zu berücksichtigen. Diese Ruten können jedoch massiv von den Zug-Routen zu den Winter- bzw. Sommerquartieren abweichen.

8. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten

8.1 Stellungnahme

Nach dem „Gesamträumlichen Plankonzept“ Kapitel 2.5.2.28 sind „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste frei zu halten.

Aufgrund der unten dargestellten artenschutzrechtlichen Situation erscheint die Ausweisung des Vorranggebietes PR_PLO 032 als äußerst konfliktreich. Durch das nachgewiesene Vorkommen von Rotmilanen ist auf das Vorranggebiet zu verzichten.

8.2 Begründung

Im Frühjahr 2017 wurde ein Rotmilan-Brutpaar im südlichen Hollenbeker Holz nachgewiesen. Im selben Gebiet wurde außerdem ein weiterer Rotmilan-Horst kartiert, der in 2017 jedoch durch Kolkraben besetzt war (SCHUCHARDT 2017). Dies bedeutet, das Vorranggebiet PR2_PLO_032 wurde innerhalb des 1.500 m Schutzabstand um den Horst dieser windanlagen-sensiblen Art ausgewiesen. Das Eintreten der Verbots-Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist innerhalb dieses Schutzabstandes sehr wahrscheinlich.

Sicher nachgewiesene Rotmilan-Neststandorte haben mit ihrer Lebensstättenfunktion einen zweijährigen Schutz, solange kein anderer Reviermittelpunkt nachgewiesen wurde (Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, 2016).

Die Fläche des Vorranggebietes hat aufgrund ihrer Lage an Waldrand und der Schwale sowie ihres hohen Anteils an Strukturelementen eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum für Rotmilane. Somit ist in der Abwägung dem Schutz der Nahrungsflächen Vorrang einzuräumen, der 1.500 m Radius ist anzuwenden.

Vor allem die feuchteren Niederungsbereiche im gesamten Verlauf der Schwale sind bevorzugtes Nahrungsgebiet für den Weißstorch, dessen Horst sich im Bönebüttel befindet. Der Verlauf der Schwale ist Teil des Biotopverbundsystems und in der Nachbargemeinde Rendswühren Schwerpunkt der gemeindlichen Kompensationsmaßnahmen. Die mögliche Flugroute vom Weißstorchhorst Bönebüttel zu den Nahrungsflächen südlich des Hollenbeker Holzes wird durch das vorgesehene Vorranggebiet 032 blockiert.

Im Rahmen früherer Planungen untersuchte die Bioconsult SH GmbH & Co.KG die Situation in Bezug auf die planungsrelevanten Arten für die Vorranggebiete im östlichen und westlichen Teil des Gemeindegebietes.

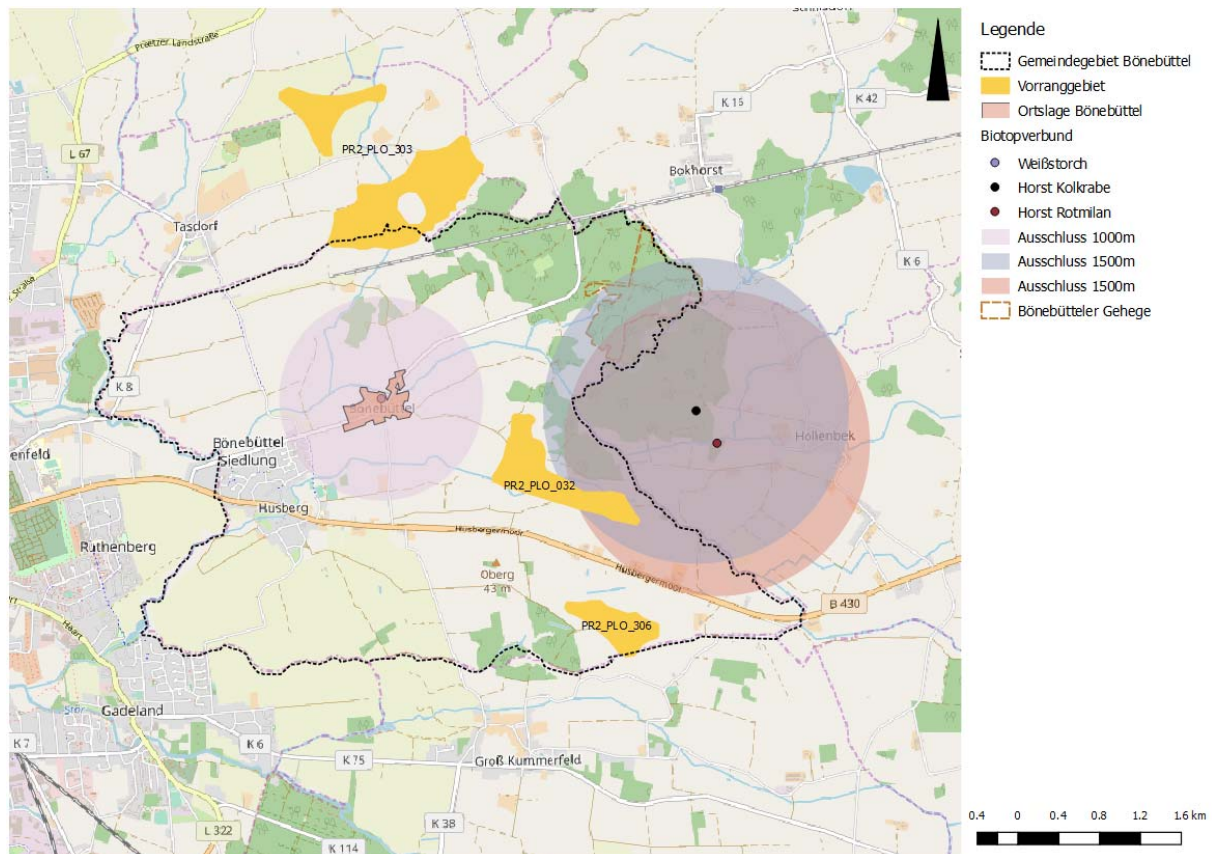


Abbildung 4: Gemeindegebiet Bönebüttel mit Hollenbeker Holz, Vorranggebiete (gelb), Schutzradius um Rotmilan-Horst Radius 1,5 km (rot), Schutzabstand um Rotmilan-Horst durch Kolkkraben besetzt 1,5 km (blau)

Bei Schillsdorf (ca. 5 km nördlich der Vorranggebiete 030 und 031) befindet sich ein Seeadler-Neststandort. Dieses Nest war in 2015 besetzt (erfolgreiche Brut, PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ 2015). 2016 erfolgte eine erfolgreiche Umsiedlung an den Holzsee, der über 12 km von dem Gemeindegebiet Bönebüttel entfernt ist. Der alte Neststandort wurde 2016 von einem Uhu besetzt (PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ 2016). Dies ist allerdings keine Garantie dafür, dass sich nicht auch an dem alten Standort wieder ein neues Seeadlerpaar ansiedelt.

Der bekannte Schwarzstorch-Horst bei Schillsdorf war lt. BIOCONSULT in 2016 nicht besetzt und wird auch nicht mehr in der Karte des MELUR (30.03.2016) gelistet. Dass es hier einen Schwarzstorch-Horst gibt, zeigt aber, dass das Gebiet potenziell als Brutplatz für den Schwarzstorch geeignet ist.

Das MELUR (2016) weist in seinem Entwurf - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA – darauf hin, dass für die Brutplatztreuen Arten Seeadler, Schwarz- und Weißstorch gilt, dass ihre Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten. Findet bei einem bekannten Traditionshorst von Seeadler oder Schwarzstorch im Prüfbereich im Untersuchungs-jahr keine Brut statt, ist ein weiteres Untersuchungs-jahr erforderlich, wenn aufgrund der räumlichen Situation zu erwarten ist, dass besonders bedeutsame Jagdgebiete oder Flugkorridore betroffen sind. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn WEA zwischen Brutplatz und (vermutetem oder bekanntem) Nahrungsgebiet liegen.

Somit hat zumindest der Seeadlerhorst weiter Bestandsschutz, auch wenn er 2016 nicht besetzt war.

Quellen

DEUTSCHER WETTERDIENST (2013): Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes, Abstandsfordernungen und Höhenbeschränkungen, Offenbach am Main: S. 3, 7

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (2018): § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__1.html, Stand 01.11.2018

GRIGOLEIT, J. (2018): Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen vor dem Hintergrund der Ausschreibung, Berlin: S. 10

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Spezieller Teil. Planungsraum III – Teilbereich Kreis Plön und Stadt Kiel: S. 5

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein: S. 69

LÜERS, S., WALLASCH, A.-K., REHFELDT, K. & HEYKEN, M. (2018): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Deutsche Windguard (Hrsg.): S. 3, 5, URL: https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Factsheet_Status_Windenergieausbau_an_Land_1._Halbjahr_2018_20180731.pdf, Stand: 01.10.2018

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2018): Zweiter Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie), S. 56 ff

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2018): Gesamträumliches Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie), Kiel: S. 12, 36

SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG GMBH (2017): Ergebnisdarstellung zur faunistischen Geländearbeit im Bereich Rendswühren/ Tasdorf/ Großharrie, Wesenberg: 12 Seiten